

TE Vwgh Beschluss 2023/9/18 Ra 2023/07/0130

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2023

Index

L66104 Einforstung Wald- und Weideservituten Felddienstbarkeit Oberösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §484

ABGB §914

B-VG Art133 Abs4

EinforstungsrechteG OÖ 2007 §7

VwGG §28 Abs1 Z5

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. ABGB § 484 heute

2. ABGB § 484 gültig ab 01.01.1812

1. ABGB § 914 heute

2. ABGB § 914 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute

2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
-
1. VwGG § 28 heute
 2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
-
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Hinterwirth sowie die Hofräte Dr. Bachler und Mag. Haunold als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Sasshofer, über die Revision des J P P in L, vertreten durch MMag. Johannes Pfeifer, Rechtsanwalt in 8940 Liezen, Rathausplatz 3, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 5. Juli 2022, Zl. LVwG-570039/3/Py/AHo, betreffend Verletzung der Entscheidungspflicht der belangten Behörde vor dem Verwaltungsgericht betreffend einen Antrag auf Neuregelung von Weiderechten nach dem Oö. Einforstungsrechtgesetz (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Oberösterreichische Landesregierung als Agrarbehörde), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis vom 5. Juli 2022 wies das Verwaltungsgericht im Säumnisbeschwerdeverfahren den Antrag des Revisionswerbers vom 2. November 2020 auf Neuregelung von Weiderechten mangels Antragslegitimation zurück (Spruchpunkt I.). Die Revision erklärte es für unzulässig (Spruchpunkt II.). Mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis vom 5. Juli 2022 wies das Verwaltungsgericht im Säumnisbeschwerdeverfahren den Antrag des Revisionswerbers vom 2. November 2020 auf Neuregelung von Weiderechten mangels Antragslegitimation zurück (Spruchpunkt römisch eins.). Die Revision erklärte es für unzulässig (Spruchpunkt römisch zwei.).

2

In seinen Entscheidungsgründen hielt das Verwaltungsgericht unter anderem fest, dass die verfahrensgegenständlichen Weiderechte nach dem Oberösterreichischen Einforstungsrechtgesetz (Oö. ERG) agrargemeinschaftliche Rechte darstellten, die den Eigentümern der Stammsitzliegenschaften der Agrargemeinschaft H. gemeinsam zustünden. Der Revisionswerber als Eigentümer einer Stammsitzliegenschaft habe bereits in seinem Antrag ausdrücklich eingeräumt, dass die Weiderechte auch den Eigentümern anderer Stammsitzliegenschaften zustünden. Somit erstreckte sich der Antrag des Revisionswerbers auf mehrere Liegenschaften im Sinne des § 7 Abs. 2 Oö. ERG, sodass die Mehrheit der Eigentümerinnen oder Eigentümer dieser Liegenschaften für die Einbringung eines zulässigen Antrages auf Neuregelung der Weiderechte erforderlich sei. Es sei

dem Revisionswerber im vorliegenden Fall verwehrt, im „Alleingang“ eine Neuregelung von Weiderechten zu beantragen, wenn diese mehreren Stammsitzliegenschaften verschiedener Eigentümer im Rahmen einer Agrargemeinschaft zukämen. Der Antrag des Revisionswerbers vom 2. November 2020 sei daher mangels Antragslegitimation zurückzuweisen gewesen. In seinen Entscheidungsgründen hielt das Verwaltungsgericht unter anderem fest, dass die verfahrensgegenständlichen Weiderechte nach dem Oberösterreichischen Einfurstungsrechtegesetz (Oö. ERG) agrargemeinschaftliche Rechte darstellten, die den Eigentümern der Stammsitzliegenschaften der Agrargemeinschaft H. gemeinsam zustünden. Der Revisionswerber als Eigentümer einer Stammsitzliegenschaft habe bereits in seinem Antrag ausdrücklich eingeräumt, dass die Weiderechte auch den Eigentümern anderer Stammsitzliegenschaften zustünden. Somit erstreckte sich der Antrag des Revisionswerbers auf mehrere Liegenschaften im Sinne des Paragraph 7, Absatz 2, Oö. ERG, sodass die Mehrheit der Eigentümerinnen oder Eigentümer dieser Liegenschaften für die Einbringung eines zulässigen Antrages auf Neuregelung der Weiderechte erforderlich sei. Es sei dem Revisionswerber im vorliegenden Fall verwehrt, im „Alleingang“ eine Neuregelung von Weiderechten zu beantragen, wenn diese mehreren Stammsitzliegenschaften verschiedener Eigentümer im Rahmen einer Agrargemeinschaft zukämen. Der Antrag des Revisionswerbers vom 2. November 2020 sei daher mangels Antragslegitimation zurückzuweisen gewesen.

3

Die Unzulässigkeit der Revision begründete das Verwaltungsgericht mit den verba legalia.

4

Dagegen richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes.

5

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

6

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

7

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

8

Nach der ständigen hg. Rechtsprechung ist in den gemäß § 28 Abs. 3 VwGG bei einer außerordentlichen Revision gesondert vorzubringenden Gründen konkret auf die vorliegende Rechtssache bezogen aufzuzeigen, welche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung der Verwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung über die Revision zu lösen hätte. In den „gesonderten“ Gründen ist konkret darzulegen, in welchen Punkten die angefochtene Entscheidung von welcher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht bzw. konkret welche Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof uneinheitlich oder noch nicht beantwortet hat. Die Beurteilung der Zulässigkeit der außerordentlichen Revision erfolgt ausschließlich anhand des Vorbringens in der Zulässigkeitsbegründung (vgl. VwGH 12.10.2022, Ra 2022/07/0167 bis 0181, mwN). Nach der ständigen hg. Rechtsprechung ist in den gemäß

Paragraph 28, Absatz 3, VwGG bei einer außerordentlichen Revision gesondert vorzubringenden Gründen konkret auf die vorliegende Rechtssache bezogen aufzuzeigen, welche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung der Verwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung über die Revision zu lösen hätte. In den „gesonderten“ Gründen ist konkret darzulegen, in welchen Punkten die angefochtene Entscheidung von welcher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht bzw. konkret welche Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof uneinheitlich oder noch nicht beantwortet hat. Die Beurteilung der Zulässigkeit der außerordentlichen Revision erfolgt ausschließlich anhand des Vorbringens in der Zulässigkeitsbegründung vergleiche , VwGH 12.10.2022, Ra 2022/07/0167 bis 0181, mwN).

9

Welche über den Revisionsfall hinausgehende konkrete Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG, von der die Entscheidung über die vorliegende Revision abhängt, vom Verwaltungsgerichtshof beantwortet werden sollte, wird in der der vorliegenden Zulässigkeitsbegründung nicht formuliert (vgl. VwGH 22.6.2023, Ra 2023/06/0033 bis 0034, mwN). Welche über den Revisionsfall hinausgehende konkrete Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG, von der die Entscheidung über die vorliegende Revision abhängt, vom Verwaltungsgerichtshof beantwortet werden sollte, wird in der der vorliegenden Zulässigkeitsbegründung nicht formuliert vergleiche , VwGH 22.6.2023, Ra 2023/06/0033 bis 0034, mwN).

10

Wenn der Revisionswerber in der Zulässigkeitsbegründung vorbringt, seine Antragslegitimation sei „irrtümlich und in denkunmöglicher Anwendung“ des § 7 Oö. ERG verneint worden, handelt es sich dabei um Revisionsgründe (vgl. VwGH 20.1.2023, Ra 2023/06/0004 bis 0005, mwN). § 28 Abs. 3 VwGG wird aber dann nicht entsprochen, wenn die zur Zulässigkeit erstatteten Ausführungen der Sache nach Revisionsgründe (§ 28 Abs. 1 Z 5 VwGG) darstellen (vgl. VwGH 4.5.2023, Ra 2022/07/0195, mwN). Wenn der Revisionswerber in der Zulässigkeitsbegründung vorbringt, seine Antragslegitimation sei „irrtümlich und in denkunmöglicher Anwendung“ des Paragraph 7, Oö. ERG verneint worden, handelt es sich dabei um Revisionsgründe vergleiche , VwGH 20.1.2023, Ra 2023/06/0004 bis 0005, mwN). Paragraph 28, Absatz 3, VwGG wird aber dann nicht entsprochen, wenn die zur Zulässigkeit erstatteten Ausführungen der Sache nach Revisionsgründe (Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 5, VwGG) darstellen vergleiche , VwGH 4.5.2023, Ra 2022/07/0195, mwN).

11

Aber selbst wenn man diese Ausführungen als solche zur Begründung der Zulässigkeit qualifizieren wollte, würde mit einer derart allgemeinen Formulierung und dem Verweis auf vorherige Ausführungen keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung dargetan; so bleibt die Behauptung, die Agrargemeinschaft sei keinesfalls selbst Weideberechtigte und § 7 Oö ERG sei denkunmöglich angewandt worden, im Rahmen des Zulässigkeitsvorbringens ohne nähere Begründung. Aber selbst wenn man diese Ausführungen als solche zur Begründung der Zulässigkeit qualifizieren wollte, würde mit einer derart allgemeinen Formulierung und dem Verweis auf vorherige Ausführungen keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung dargetan; so bleibt die Behauptung, die Agrargemeinschaft sei keinesfalls selbst Weideberechtigte und Paragraph 7, Oö ERG sei denkunmöglich angewandt worden, im Rahmen des Zulässigkeitsvorbringens ohne nähere Begründung.

12

Auch der Verweis des Revisionswerbers in der Zulässigkeitsbegründung auf den hg. Beschluss vom 26. November 2015, Ro 2015/07/0040, geht an der Sache des vorliegenden Revisionsverfahrens vorbei. Gegenstand des zitierten Beschlusses waren nämlich Verträge über die Einräumung einer Dienstbarkeit, welche vom Verwaltungsgericht unter Anwendung der zivilgerichtlichen Rechtsprechung zu §§ 914 und 484 ABGB und unter eingehender Begründung ausgelegt wurden. In diesem Zusammenhang sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass diese im konkreten Einzelfall getroffene Auslegung von Verträgen, welche grobe Auslegungsfehler oder sonstige krasse Fehlbeurteilungen nicht erkennen ließen, keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfe. Auch der Verweis des Revisionswerbers in der Zulässigkeitsbegründung auf den hg. Beschluss vom 26. November 2015, Ro 2015/07/0040, geht an der Sache des vorliegenden Revisionsverfahrens vorbei. Gegenstand des zitierten Beschlusses waren nämlich Verträge über die Einräumung einer Dienstbarkeit, welche vom Verwaltungsgericht unter Anwendung der zivilgerichtlichen Rechtsprechung zu Paragraphen 914, und 484 ABGB und unter eingehender Begründung ausgelegt wurden. In diesem Zusammenhang sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass diese im konkreten Einzelfall getroffene Auslegung von Verträgen, welche grobe Auslegungsfehler oder sonstige krasse

Fehlbeurteilungen nicht erkennen ließen, keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfe.

13

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 18. September 2023

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2023070130.L00

Im RIS seit

24.10.2023

Zuletzt aktualisiert am

07.11.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at